

Beschluss des Jugendhilfeausschusses
vom 08.03.2006, zuletzt geändert durch
Beschluss vom 01.12.2011

Rahmenkonzept
„Qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Eichstätt“

1. Rechtliche Ausgangslage

1.1 Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)

- Inkrafttreten: 01.01.2005

Zielsetzung: Ausbau der Kindertagespflege als gleichrangige Betreuungsalternative neben den Tageseinrichtungen. Der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde dadurch u.a. verpflichtet, für Kinder im Alter unter drei Jahren mindestens so viele Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, dass Eltern:

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können
- einer beruflichen Bildungsmaßnahme, einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung nachgehen oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen können.

1.2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

- Inkrafttreten: 01.08.2005

Zielsetzung: Bedarfsgerechter Ausbau und kind- und nutzungszeitbezogene Förderung der Kindertagesbetreuung. Gleichbehandlung aller Tagesbetreuungsformen. Neustrukturierung der Zuständigkeiten für Aufsicht und Förderbewilligung.

Nach Art. 6 BayKiBiG trägt der Landkreis die Gesamtverantwortung für die Planung der Versorgung mit Plätzen für die Kindertagesbetreuung. Er hat im Einvernehmen mit den Gemeinden die notwendigen Plätze zu planen. Die Gemeinden haben die notwendigen Plätze zur Verfügung zu stellen. Der Bereich der Tagespflege wurde neu in das System der staatlich geförderten Kinderbetreuung mit aufgenommen.

1.3 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)

- Inkrafttreten: 01.10.2005

Zielsetzung (u.a.): Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes. Erlaubnispflicht für Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII). Zusatzleistungen für qualifizierte Tagespflegepersonen.

2. Bedarfssituation in den Gemeinden

Bei der Betreuung der unter 3-jährigen Kinder ist insgesamt ein enormer Bedarfszuwachs zu verzeichnen. Bis April 2004 gab es im Landkreis Eichstätt keine Betreuungseinrichtung für diese Altersgruppe. Zum September 2005 gibt es Kinderkrippen in Kösching (12 Plätze mit der Möglichkeit der Erhöhung auf 24 Plätze), eine Kinderkrippe in Eichstätt (12 Plätze) und eine Kinderkrippe in Gaimersheim (24 Plätze). Daneben betreut der Kinderbetreuungsverein Löwenzahn e.V. in Räumen der Gemeinde Gaimersheim derzeit rund 50 Kinder dieser Altersgruppe (wechselweise 2 oder 3 Tage in der Woche) aus verschiedenen Gemeinden des südlichen Landkreises.

Angeschoben durch die bundes- und landespolitischen Kampagnen um den Ausbau der Kindertagesbetreuung und der Etablierung der Kleinkinderbetreuung in den Krippen Eichstätt, Kösching und Gaimersheim muss davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage auch in den kleineren Gemeinden noch weiter steigt.

3. Bedarfsdeckung durch Kinderkrippen und Kindergärten

Die vorhandenen Kinderkrippen decken den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für unter Dreijährige nur teilweise. Des Weiteren steht dieses Angebot nur in einzelnen (größeren) Gemeinden zur Verfügung und stellt deshalb für die kleineren Gemeinden nur in Einzelfällen (Gastkinder) eine Lösung dar. Die Errichtung und der Betrieb einer Kinderkrippe ist aber nur für wenige Gemeinden im Landkreis eine bedarfsgerechte und finanzierbare Möglichkeit dem Betreuungsbedarf zu begegnen.

Die Kindergärten nehmen zwar zunehmend auch jüngere Kinder auf, jedoch sind diese Einrichtungen personell, konzeptionell und ausstattungsbedingt nur eingeschränkt in der Lage die notwendige intensive Pflege und Betreuung der Kleinkinder parallel zum Kindergartenbetrieb zu leisten. Darüber werden die Kindergärten sich künftig verstärkt dem im BayKiBiG festgelegten Bildungsauftrag (Art. 10 ff BayKiBiG) stellen müssen. Mit dem vorhandenen Personalstand wird damit aus fachlicher Sicht eine weitere Altersöffnung nach unten nur schwer möglich sein.

4. Konsequenzen der Bedarfsentwicklung im Landkreis unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage

Derzeit gibt es in drei Gemeinden des Landkreises Kinderkrippen (Eichstätt, Gaimersheim und Kösching). Konkrete Überlegungen weiterer Gemeinden, eigene Kinderkrippen einzurichten, werden von einigen Gemeinden zwar angestellt. Es bestehen aber große Unsicherheiten hinsichtlich der Auslastung und damit der Finanzierbarkeit des Angebots. Jedoch leben auch in diesen Gemeinden Familien, die einen Betreuungsbedarf für Kinder unter 3 Jahren haben und entsprechende Plätze zunehmend einfordern.

Der Bereich der Kindertagespflege wurde neu in das System der staatlich geförderten Kinderbetreuung mit aufgenommen (kindbezogene Förderung nach BayKiBiG). Damit besteht die Möglichkeit, notwendige Ausgaben des Landkreises beim Ausbau der Kindertagespflege vom Staat und den betroffenen Gemeinden refinanzieren zu lassen.

Gleichzeitig erfordert die seit 01.10.2005 geltende Erlaubnispflicht für Kindertagespflegen einen erheblichen organisatorischen Aufwand, insbesondere da bisher keine Anmelde- oder Erlaubnispflicht bestand und die notwendigen Erlaubnisvoraussetzungen (Qualifizierungsmaßnahmen der Kindertagespflegepersonen etc.) noch nicht geschaffen wurden.

5. Ziele einer Struktur der qualifizierten Kindertagespflege im Landkreis Eichstätt

- Schaffung bedarfsnotwendiger flexibler Betreuungsmöglichkeiten, insbesondere für Kinder unter 3 Jahren
- Unterstützung der Gemeinden bei der Verpflichtung ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen
- Unterstützung des Landkreises (Amt für Familie und Jugend) bei der Sicherstellungsverpflichtung für Betreuungsplätze (§ 24 SGB VIII)
- Schaffung der Grundlagen für eine staatliche Mitfinanzierung der Betreuungsplätze:
 - Qualifizierung der Tagespflegepersonen (Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG)
 - Sicherstellung der Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson (Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG)
 - Fachliche Begleitung und Beratung der Tagespflegepersonen (Art. 20 Nr. 3 BayKiBiG)
 - Vermittlung der Tagespflegepersonen durch eine vom Jugendamt beauftragte Stelle (Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG)
- Unterstützung des behördlichen Erlaubnisverfahrens
- Schaffung der Grundlagen für eine gesetzliche Unfallversicherung der Pflegekinder

6. Organisatorische Umsetzung

Zuständig für die Planung, Steuerung und Überwachung des Projekts Qualifizierte Tagespflege ist der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 18 Abs. 3 BayKiBiG). Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind in Kooperation mit den kreisangehörigen Gemeinden die strukturelle Grundvoraussetzungen zu schaffen. Ausgehend von einer zentralen Anlauf- und Vermittlungsstelle (**Tagespflegezentrum**) ist ein möglichst dezentrales Betreuungsnetz aufzubauen.

Dabei sollen in Gemeinden mit entsprechendem Bedarf Betreuungsplätze in öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Räumen (**Tagespflegestützpunkte**) als Betreuungsform für mehrere Kinder (bis zu 10 Kinder) geschaffen werden. Zusätzlich sollen in möglichst vielen Gemeinden **Tagespflegestellen** (bis zu 5 Kinder) in geeigneten privaten Wohnungen aufgebaut werden, um eine möglichst wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen.

6.1 Tagespflegezentrum

Das Tagespflegezentrum hat folgende Aufgaben (§ 24 SGB VIII, BayKiBiG):

- Beratung von Tagespflegebewerbern
- Beratung für Eltern, die eine Betreuung für ihr Kind suchen
- Akquirierung und Beratung von Personen, die Kindertagespflege ausüben wollen
- Überprüfung von Tagespflegebewerbern auf deren Geeignetheit
- Mitwirkung im behördlichen Erlaubnisverfahren (Überprüfungsberichte und Stellungnahmen für das Jugendamt)
- Qualifizierung von Tagespflegepersonen (Ausbildung, Fortbildung)
- Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen
- Fachliche Begleitung von laufenden Tagespflegeverhältnissen
- Sicherstellung von Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen (Ersatzbetreuungspersonen)
- Aufbau und fachliche Begleitung von Tagespflegestützpunkten (Großtagespflegestellen)

Die personelle Besetzung des Tagespflegezentrums besteht aus einer sozialpädagogischen Fachkraft und weiteren pädagogischen oder sonstigen Kräften (gemäß den Empfehlungen des StMAS). Als Anhaltspunkt für die notwendige Personalbemessung gilt bei einem angestrebten Ausbau des Betreuungsumfangs von 40-50 Kindern und einer Betreuungszeit von durchschnittlich 30 Stunden 2 Stellen (für sozialpädagogische, erzieherisch/pflegerisch tätige Fachkräfte und Verwaltungskräfte).

Im Bereich der erzieherisch/pflegerisch tätigen Fachkräfte ist eine möglichst flexible Besetzung des Tagespflegezentrums anzustreben (Teilzeitkräfte, Aushilfskräfte). Auf diesem Weg soll eine ständige Besetzung sichergestellt und möglichst lange Öffnungszeiten ermöglicht werden.

Die sozialpädagogische Fachkraft ist zuständig für die Gewinnung, Qualifizierung, Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen und der abgebenden Familien. Die übrigen Kräfte organisieren den Einsatz von Ersatzkräften (z.B. aushilfsweise Mitbetreuung durch eine andere Tagespflegemutter) oder betreuen bei fehlender anderweitiger Betreuungsmöglichkeit die Kinder im Ersatzdienst (bis zu 10 Kinder) und übernehmen die Verwaltungsaufgaben.

Die Trägerschaft des Tagespflegezentrums kann vom Landkreis selbst oder von einem eigens hierfür zu gründenden Verein (Vereinszweck) übernommen werden. Die Aufgabenübertragung und die Zusammenarbeit wäre in diesem Fall in einem Leistungsvertrag zu regeln.

6.2 Tagespflegestützpunkte (Großtagespflegestellen)

In Gemeinden mit entsprechendem Bedarf sollen in Zusammenarbeit mit der Sitzgemeinde Betreuungsplätze in öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Räumen geschaffen werden. Die Geeignetheit der Räumlichkeiten wird im Rahmen der behördlichen Pflegeerlaubnis geprüft. Die im Tagespflegestützpunkt tätigen Personen arbeiten selbständig wirtschaftend auf Grundlage des vom Jugendamt für die betreuten Kinder gewährten Pflegegeldes (Ziffer 9.3). Die fachliche Begleitung und Betreuung der Tätigkeit der Stützpunkte wird über das Tagespflegezentrum gewährleistet.

Der Tagespflegestützpunkt kann bis zu bis zu 10 Kinder aufnehmen. Eine Tagespflegeperson kann dabei bis zu 5 fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Werden mehr als 8 fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen gleichzeitig betreut, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein (Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG).

6.3 Tagespflegestellen

In privaten Wohnungen können bis zu 5 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Grundvoraussetzung ist die Geeignetheit der privaten Räumlichkeiten. Die Tagespflegepersonen arbeiten auf Grundlage des vom Jugendamt für die betreuten Kinder gewährten Pflegegeldes (Ziffer 9.3). Die fachliche Begleitung und Betreuung der Tätigkeit wird über das Tagespflegezentrum gewährleistet.

7. Qualifizierung der Tagespflegeperson, Qualitätssicherung (Art. 20 Nr. 1 – 4 BayKiBiG)

7.1 Einführungskurs

Die Tagespflegebewerber haben einen Einführungskurs zu absolvieren oder nachzuweisen, der 60 Stunden à 45 Minuten umfasst. Der Kurs gliedert sich in einen 30-stündigen Grundkurs und einen 30-stündigen Aufbaukurs. Ab 01.09.2008 umfasst der Einführungskurs 100 Stunden à 45 Minuten. Die Inhalte der Kurse orientieren sich am standardisierten Curriculum „Qualifikation in der Kindertagespflege“, des Deutschen Jugendinstituts, sowie an den fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes.

7.2 Fortbildungen, fachliche Begleitung und Beratung

Die Tagespflegepersonen haben an jährlichen Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden teilzunehmen. Das Fachpersonal des Tagespflegezentrums und des Jugendamtes bietet den Tagespflegepersonen zusätzlich fachliche Begleitung, Einzelberatung und Krisenintervention bei Bedarf an.

Die Aus- und Fortbildungskurse werden vom Tagespflegezentrum durchgeführt. Das Amt für Familie und Jugend kann, insbesondere in der Aufbauphase Kurse selbst anbieten oder andere Träger mit der Durchführung beauftragen.

8. Rechtsverhältnisse der Tagespflegepersonen

8.1 Persönliche Eignung und Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII)

Tagespflegepersonen, die auf der Grundlage dieses Konzepts tätig werden, benötigen in der Regel eine gesonderte Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis an die Tagespflegeperson, sowie deren Rücknahme oder Widerruf ist Aufgabe des Amtes für Familie und Jugend und kann nicht auf einen freien Träger delegiert werden. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern und ist auf 5 Jahre befristet.

Zwar wären einzelne Betreuungsverhältnisse denkbar, die förderfähig aber erlaubnisfrei wären (z.B. wenn die Betreuung in der Wohnung der Kinder erfolgt oder die Betreuung weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst). Diese werden aber wegen der notwendigen Qualitätssicherung und der Gleichbehandlung der Tagespflegeverhältnisse innerhalb der durch dieses Konzept beschriebenen Struktur analog zu behandeln sein.

Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis ist, dass die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Das heißt, sie muss über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft insbesondere mit den Eltern auszeichnen. Sie muss bereit sein, unangemeldete Kontrollen zuzulassen, sowie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege nachweisen (Qualifizierungskurs). Für Personen, die eine pädagogische Ausbildung besitzen (z.B. Erzieher/ -in, Sozialpädagoge/ -pädagogin), kann ein solcher Lehrgang, insbesondere in der Aufbauphase entbehrlich sein.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens vorzunehmenden Prüfungen sind weitgehend identisch mit den Vermittlungs- und Fördervoraussetzungen nach diesem Konzept bzw. nach dem BayKiBiG. Für die vom Tagespflegezentrum qualifizierten und vorgeprüften Tagespflegepersonen wird sich die behördliche Überprüfung im Erlaubnisverfahren regelmäßig auf wenige wesentliche Punkte, wie z.B. Besichtigung der Räumlichkeiten und ein persönliches Gespräch beschränken.

Kinder, die von Personen betreut werden, denen eine Kindertagespflegeerlaubnis erteilt wurde, sind Kraft Gesetzes kostenfrei unfallversichert (§2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII).

8.2 Vertragliche Bindung

Zwischen dem Tagespflegezentrum, der Tagespflegeperson und den Eltern werden schriftliche Betreuungsvereinbarungen abgeschlossen, die unter anderem Rechte und Pflichten bezüglich der Betreuung der Kinder, den Betreuungsumfang, die Zusammenarbeit, sowie die Qualifizierungsmaßnahmen festlegen.

Hier sind Vertragsgestaltungen vorzunehmen, deren Durchführung nicht zu einer Arbeitnehmer-eigenschaft der Tagespflegeperson führen.

8.3 Leistungen an die Tagespflegepersonen

Die finanziellen Leistungen werden vom Landkreis an die Tagespflegepersonen ausbezahlt.

8.3.1 Pflegegeld (Grundbetrag)

Die Höhe des Pflegegeldes wird jeweils durch gesonderten Beschluss des Jugendhilfeausschuss des Landkreises festgelegt. Sie soll sich an den jeweils aktuellen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages (Richtlinien Pflegekinderwesen) orientieren.

8.3.2 Zusatzleistungen (Art. 20 Abs. 5 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG)

Als Zusatzleistungen werden den Tagespflegepersonen gewährt:

- Qualifizierungszuschlag (20 % des Grundbetrags)

sofern nachgewiesen:

- Unfallversicherungsbeitrag (Unfallversicherung der Tagspflegerperson)

(Die Tätigkeit der Tagespflegepersonen nach diesem Konzept ist regelmäßig auf die Betreuung mehrerer Kinder aus verschiedenen Familien ausgelegt. Es liegt somit eine selbständige Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII vor, so dass die Tagespflegeperson ihre Kraft Gesetzes versicherte Tätigkeit über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW, Hamburg selbst anmelden muss. Die Anmeldung wird über das Tagespflegezentrum abgewickelt).

- Altersvorsorgebeitrag (hälftige Erstattung einer angemessenen Alterssicherung)
- Krankenversicherungsbeitrag (hälftige Erstattung, wenn keine andere Absicherung für den Krankheitsfall besteht)

Der Beitrag zur Unfallversicherung, Altersvorsorge und zur Krankenversicherung werden je Tagespflegeperson nur einmalig gewährt, auch wenn mehr als ein Kind betreut wird.

9. Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Gemeinden

Kreisangehörige Gemeinden des Landkreises Eichstätt, die auf Grundlage dieses Konzepts mit dem Tagespflegezentrum des Landkreises zusammenarbeiten, können Betreuungsplätze, die zur Deckung ihres örtlichen Bedarfs notwendig sind, als Kindertagespflegeplätze beim Tagespflegezentrum anerkennen.

Die Annerkennung erfolgt in Absprache mit dem Tagespflegezentrum und ggf. unter Beteiligung der Jugendhilfeplanung des Amtes für Familie und Jugend. Dabei soll auch geklärt werden, wie eine möglichst bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung (evt. auch durch Gewinnung zusätzlicher Tagespflegepersonen) erreicht werden kann. Das Tagespflegezentrum entscheidet auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Betreuungskapazitäten und -strukturen, ob und wie viele Tagespflegeplätze an die einzelnen Gemeinde vergeben werden können.

Die grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinden, die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7 Abs. 1 BayKiBiG) notwendigen Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen, wird durch eine Kooperation auf Grundlage dieses Konzepts nicht berührt.

Die gemeindliche Mitfinanzierung der Kosten der Tagespflege, einschließlich der Strukturkosten erfolgt kindbezogen (siehe Ziffer 10.2).

10. Finanzierung

Die Leistungen an die Tagespflegepersonen sowie die Kosten für das Tagespflegezentrum teilen sich der Freistaat Bayern, die Gemeinden, in denen die Kinder wohnen, die Eltern und der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (siehe auch Anlage „Förderstruktur“).

10.1 Freistaat Bayern

Der Freistaat Bayern fördert die Tagespflege kind- und nutzungszeitbezogen nach dem BayKiBiG mit dem einheitlichen Gewichtungsfaktor 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 6 BayKiBiG).

Einmalig wird für auf Antrag des Landkreises für die Zeit zwischen 01.01.2007 und 31.12.2010 für längstens ein Betreuungsjahr ein Pauschalbetrag für den Aufbau einer Tagespflegestruktur gewährt (§ 3 Abs. 3 Nr. 6 Übergangsvorschriften zum BayKiBiG).

10.2 Kreisangehörige Gemeinden

Die Gemeinden, die sich am Projekt beteiligen, zahlen ihren Anteil nach dem Betreuungsumfang der auf sie entfallenden Tageskinder in Höhe des staatlichen Förderbetrags zuzüglich eines **Strukturförderzuschlags** in Höhe von maximal 50 % der kindbezogenen staatlichen Förderung. Berechnungsgrundlage für den Strukturförderzuschlag ist eine am Ende des Betreuungsjahres vorzunehmende Gesamtrechnung, aus der sich der zur Vermeidung eines Defizits notwendige gemeindliche Finanzierungsanteil ergibt

10.3 Elternbeitrag

Der Kostenbeitrag der Eltern wird gestaffelt nach der Nutzungszeit erhoben und von den Eltern an das Amt für Familie und Jugend gezahlt. Darüber hinausgehende Leistungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind vertraglich auszuschließen. Der Elternbeitrag wird vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

10.4 Landkreis

Der Landkreis trägt die Kosten des Tagespflegezentrums, im Wege einer Grundförderung des notwendigen pädagogischen und erzieherischen Personals sowie einer Betriebskostenpauschale. Die Verwaltungskostenförderung erfolgt in Höhe von 25 % der kindbezogenen staatlichen Förderung.

Weiterhin trägt der Landkreis den finanziellen Aufwand für die Leistungen an die Tagespflegepersonen (Ziffer 8.3).

Zur (teilweisen) Refinanzierung der Ausgaben vereinnahmt der Landkreis die Leistungen des Freistaats Bayern, der Gemeinden und der Eltern.

11. Zeitplanung

Für die Umsetzung dieses Konzepts ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- Mai 2006: Durchführung einer ersten Qualifikationsveranstaltung unter Federführung des Amtes für Familie und Jugend
- bis Juni 2006: Vertragsschluss mit einem geeigneten Träger des Tagespflegezentrums
- ab Juli 2006: Beginn der Arbeit des Tagespflegezentrums

Kinder in Tagespflege - Ausbauplan:

Kinder	Jahr				
	2006	2007	2008	2009	2010
1	2	3	4	5	6
Vermittelte Kinder	10	20	30	40	50
davon im Tagespflegezentrum betreut	6	10	10	10	10